

# Regelungen für die Postbeförderung von gefährlichen Stoffen

## 1 Grundsatz

Sendungen, die explosionsgefährliche, leicht entzündliche, giftige, ätzende, umweltgefährdende oder radioaktive Stoffe enthalten, sind grundsätzlich von der Postbeförderung ausgeschlossen. Die Beförderung von Stoffen, die gefahrgutrechtlichen Vorschriften unterliegen, in Express-Sendungen ist ausgeschlossen.

## 2 Ausnahmen

Einzelne Stoffe bzw. Gegenstände der im Abschnitt 1 genannten Art sind vom Ausschluß ausgenommen. Dabei müssen bestimmte Mengenbegrenzungen sowie ggf. besondere Verpackungsbedingungen vom Versender beachtet werden, wenn dies in den folgenden Abschnitten angegeben ist.

## 3 Explosionsgefährliche Stoffe

(1) Als explosionsgefährlich gelten Stoffe und Gegenstände, die unter

- Klasse 1 "Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff"
- Klasse 2 "Gase"

des Europäischen Übereinkommens über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) fallen sowie entsprechende Stoffe und Gegenstände, deren Beförderung auch nach den Bestimmungen des ADR nicht zulässig ist.

(2) In Postsendungen sind zugelassen:

- Patronen für Waffen, die unter die UN-Nummer 0012 und 0014 fallen (ADR Klasse 1, Tabelle zu Rn. (Randnummer) 2 101 unter Ziffer 47) bis zu einem Höchstgewicht von 5 kg Bruttomasse je Versandstück;
- Feuerwerkskörper der Klasse 1, Ziffer 47 (1.4 S), die unter die UN-Nummer 0337 ADR fallen und gleichzeitig der Klasse I (Kleinstfeuerwerk) gemäß der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) zuzuordnen sind, sich außerdem in der Originalverpackung des Herstellers befinden, bis zu höchstens 5 kg je Versandstück;
- Gegenstände der Klasse 2, Ziffer 5 A, 5 O und 5 F (z.B. Druckgaspackungen, Kartuschen), mit einem Fassungsraum bis höchstens 1000 cm<sup>3</sup> je Behältnis und höchstens 10 000 cm<sup>3</sup> je Versandstück. Die Gegenstände müssen den Randnummern 2202, 2207 und 2208 des ADR entsprechen;

## 4 Leichtentzündliche Stoffe

(1) Als leicht entzündbar gelten Stoffe, die unter

- Klasse 3 "Entzündbare flüssige Stoffe"
- Klasse 4.1 "Entzündbare feste Stoffe"
- Klasse 4.2 "Selbstentzündliche Stoffe"
- Klasse 4.3 "Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase entwickeln"

- Klasse 5.1 "Entzündend (Oxidierend) wirkende Stoffe"
- Klasse 5.2 "Organische Peroxide"

des ADR fallen sowie entsprechende Stoffe, deren Beförderung auch nach den Bestimmungen des ADR nicht zulässig ist.

(2) In Postsendungen sind zugelassen:

- Stoffe der Klasse 3, Rn. 2301, Gruppe A, Ziffer 1,2,4 und 5 (nicht giftige Stoffe und nicht ätzende Stoffe), Buchstabe a) (hochentzündliche Stoffe) bis zu höchstens 100 cm<sup>3</sup> je Gefäß und bis zu höchstens 250 cm<sup>3</sup> je Versandstück;
- Stoffe der Klasse 3, Rn. 2301, Gruppe A, Ziffer 2 bis 5, Buchstabe b) (Stoffe mit Flammpunkt unter 23<sup>o</sup> C ausgenommen hochentzündliche Stoffe) bis zu höchstens 250 cm<sup>3</sup> je Gefäß und bis höchstens 2 000 cm<sup>3</sup> je Versandstück;
- Stoffe der Klasse 3, Rn. 2301, Gruppe E, Ziffer 31c) (nicht giftige und nicht ätzende Stoffe mit einem Flammpunkt von 23<sup>o</sup> C bis 61<sup>o</sup> C) sowie Stoffe der Klasse 3, Ziffer 5c) (Stoffe mit Flammpunkt unter 23<sup>o</sup> C, hochviskos) bis zu höchstens 3 000 cm<sup>3</sup> je Gefäß und bis zu höchstens 6 000 cm<sup>3</sup> je Versandstück;
- Stoffe der Klasse 4.1, Rn. 2401, Ziffer 1 bis 4, 6 und 11 bis 14 bis höchstens 1 kg je Versandstück, soweit sie nicht lediglich als Verpackungshilfsmittel dienen;
- Stoffe der Klasse 4.1, Rn. 2401, Ziffer 2, UN-Nr. 1944, (Sicherheitszündhölzer) bis 6 kg je Gefäß und 20 kg je Versandstück;
- Stoffe der Klasse 5.1, Rn. 2501, Ziffer 15b) und 26b) (Chlorungsmittel) mit einem Gehalt von nicht mehr als 39 % aktivem Chlor sowie organische Chlorungsmittel in Tablettenform mit einem Aktivchlorgehalt von mehr als 39 %, sofern sie sich nicht mit anderen Stoffen in einem Versandstück befinden, in den Herstellerverpackungen enthalten sind und sich in einem Behälter nicht mehr als 0,5 kg, in einem Versandstück nicht mehr als 10 kg Chlorungsmittel in Tablettenform befinden;
- Stoffe der Klasse 5.2, Rn. 2551 (bestimmte organische Peroxide), Ziffer 5,7 oder 9 bis höchstens 125 ml je Gefäß und Ziffer 6, 8 oder 10 bis höchstens 500 g je Gefäß sowie bis zu höchstens 1000 g je Versandstück, ein Zusammenpacken mit anderen Stoffen ist nicht zulässig (außer Peroxid und der andere Stoff sind pastös eingestellt); bei flüssigen Stoffen muß eine genügende Menge inerter Füllstoffe vorhanden sein, um die gesamte Flüssigkeitsmenge aufzusaugen zu können.

## 5 Giftige Stoffe

(1) Als giftig gelten Stoffe, die unter Klasse 6.1 "Giftige Stoffe" des ADR fallen sowie entsprechende Stoffe, deren Beförderung auch nach den Bestimmungen des ADR nicht zulässig ist und für die aufgrund von Gesetzen oder Rechtsverordnungen eine Kennzeichnungspflicht besteht.

(2) In Postsendungen sind zugelassen:

Unter c) fallende Stoffe der Klasse 6.1, Rn. 2601, Ziffer 11, 12, 14 bis 28, 32 bis 36, 41, 42, 44, 51 bis 55, 57 bis 68, 71 bis 73 und 90 (schwach giftige Stoffe) sowie Stoffe der Klasse 3, Rn. 2301, Ziffer 32c):

- in flüssiger Form bis zu höchstens 1 000 cm<sup>3</sup> je Gefäß und bis zu höchstens 3 000 cm<sup>3</sup> je Versandstück,
- in fester Form bis zu höchstens 1 000 g je Behältnis und bis zu höchstens 3 000 g je Versandstück.

## 6 Ätzende Stoffe

(1) Als ätzend gelten Stoffe, die unter Klasse 8 "Ätzende Stoffe" des ADR fallen sowie entsprechende Stoffe, deren Beförderung auch nach den Bestimmungen des ADR nicht zulässig ist.

(2) In Postsendungen sind zugelassen:

Unter c) fallende Stoffe der Klasse 8, Rn. 2801, Ziffer 1,5, 7 bis 9, 11, 12, 16, 17, 31, 32, 34, 35, 38 bis 43, 45 bis 47, 52, 53, 55, 56, 61 bis 63, 65, 66, 75 und 76 sowie Stoffe der Klasse 3, Rn. 2301, Ziffer 33c):

- in flüssiger Form bis zu höchstens 500 cm<sup>3</sup> je Gefäß und bis zu höchstens 2000 cm<sup>3</sup> je Versandstück,
- in fester Form bis zu höchstens 500 g je Behältnis und bis zu höchstens 2000 g je Versandstück,

sonstige Stoffe die in der Liste der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen nach § 4a der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) nur als "reizend" eingestuft oder gar nicht mehr aufgeführt sind, sofern sie nicht aufgrund eines hohen Dampfdrucks reizende Dämpfe in erheblichen Mengen freisetzen

- in flüssiger Form bis höchstens 5000 cm<sup>3</sup>,
- in fester Form bis höchstens 5000 g je Versandstück.

Dies gilt entsprechend auch für Zubereitungen (Anhang II, Ziffer 1 GefStoffV).

## 7 Radioaktive Stoffe

(1) Als radioaktiv gelten Stoffe, die unter Klasse 7 "Radioaktive Stoffe" des ADR fallen sowie entsprechende Stoffe, deren Beförderung auch nach den Bestimmungen des ADR nicht zulässig ist.

(2) In Postsendungen sind zugelassen:

Stoffe bzw. Gegenstände, die nach der Ausnahme Nr. 9 (Freistellung kleiner Mengen bestimmter Güter), Zeile 6, der Gefahrgut-Ausnahmereverordnung (GGAV) keiner besonderen Mengenbegrenzung unterliegen.

## 8 Ansteckungsgefährliche Stoffe

(1) Als ansteckungsgefährlich gelten Stoffe, die unter Klasse 6.2 des ADR fallen sowie entsprechende Stoffe, deren Beförderung auch nach den Bestimmungen des ADR nicht zulässig ist.

(2) In Postsendungen sind zugelassen:

Diagnostische Proben und Biologische Produkte, wenn bekannt ist, daß sie keine ansteckungsgefährlichen Stoffe der Klasse 6.2 enthalten. Es sind hierfür nur Verpackungen zulässig, die der DIN EN 829 entsprechen.

Nichtflüssiges Untersuchungsgut (z. B. Abstriche oder Ausstriche auf Objektträgern), Körperteile und Tierkadaver, wenn bekannt ist, daß sie keine ansteckungsgefährlichen Stoffe der Klasse 6.2 enthalten.

Körperteile und Tierkadaver sind zunächst in ein mit einem Desinfektionsmittel durchtränktes und dann gründlich ausgewrongenes Tuch einzuhüllen. Sie sind alsdann mit einem undurchlässigem Stoff zu umwickeln und fest zu verschnüren; saftreiche Gegenstände sind außerdem in Tücher einzuschlagen oder in Säcke zu verpacken. Die Gegenstände sind anschließend in dicke, undurchlässige, sicher verschlossene Behälter (Fässer, Kübel, Kisten) zu bringen und in Feuchtigkeit aufsaugende Stoffe fest und so einzubetten, daß sie sich nicht verschieben können und ein Durchsickern von Flüssigkeit verhindert wird.

### Hinweis:

Bezüglich Postversand von ansteckungsgefährlichen Stoffen (medizinisches Untersuchungsgut) siehe auch entsprechende „Regelungen für die Postbeförderung von medizinischem und biologischem Untersuchungsgut“ im Briefdienst Inland.

## 9 Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände

(1) Als „verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände“ gelten solche, die unter Klasse 9 des ADR fallen sowie entsprechende Stoffe und Gegenstände, deren Beförderung auch nach den Bestimmungen des ADR nicht zulässig ist.

(2) In Postsendungen sind zugelassen:

- Stoffe der Klasse 9, Rn. 2901, Ziffer 1c), 4c), 11c), 12c), bis höchstens 1 000 cm<sup>3</sup> bzw. 1 000 g je Gefäß und höchstens 3 000 cm<sup>3</sup> bzw. 3 000 g je Versandstück;
- Gegenstände der Klasse 9, Rn. 2901, Ziffer 8c), unter Beachtung der Bestimmungen der Ausnahme Nr. 46 der Gefahrgut-Ausnahmereverordnung;
- Stoffe der Klasse 9, Rn. 2901, Ziffer 5, UN-Nr. 3090 (Lithiumbatterien), bis zu 50 g je Versandstück unter Beachtung der Rn. 2901a, Ziffer 5, Buchstabe a) bis f).

## 10 Besondere Hinweise

(1) **Abweichend von den vorstehenden Regelungen sind Ausnahmen unter Einhaltung** der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen **von Einzelvereinbarungen** möglich.

(2) Beim Versand mit Luftpost sind die jeweils gültigen Gefahrgutvorschriften der ICAO (International Civil Aviation Organisation) zu berücksichtigen. Die danach nicht uneingeschränkt zugelassenen Stoffe und Gegenstände sind vom Versand mit Luftpost ausgeschlossen. Diese „nicht eingeschränkt“ zugelassenen Stoffe werden in den Gefahrgutvorschriften, Kapitel 4, Tabelle 4.2 der IATA (International Air Transport Association) angegeben.

(3) Bei Zweifeln über die Zulässigkeit eines Stoffes zur Postbeförderung können schriftliche Anfragen unter Beifügung des Sicherheitsdatenblatts gemäß Artikel 3 der Richtlinie 91/155 EWG gerichtet werden an

Deutsche Post AG  
Verpackungsprüfstelle  
Postfach 10 00 02  
64276 Darmstadt

(4) Sind in einer Sendung Stoffe oder Gegenstände enthalten, die zu verschiedenen der in den Abschnitten 3 - 9 aufgeführten Gruppen gehören, so darf, sofern das Zusammenpacken nach ADR überhaupt zulässig ist, der Gesamtinhalt einer Sendung den höchsten in diesen Gruppen genannten Gesamtinhalt nicht überschreiten. Beim Zusammenpacken von Flüssigkeiten und festen Stoffen ist dabei 1 cm<sup>3</sup> grundsätzlich 1 g gleichzusetzen. Die in den vorstehenden Bedingungen genannten Gefäße/Behältnisse sind gleichbedeutend mit Innenverpackungen gemäß ADR.

(5) Stoffe und Gegenstände, die nach gesetzlichen Bestimmungen oder anderen Rechtsvorschriften nur einer bestimmten, hierfür berechtigten Person ausgeliefert werden dürfen, sind unter "Eigenhändig" zu versenden. Für die Einhaltung dieser Bestimmung ist allein der Absender verantwortlich.

(6) Im übrigen sind die Bestimmungen der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS)/des ADR durch den Absender einzuhalten.

## 11 Verpackungsaufgaben - Kennzeichnung

Für alle vorgenannten Stoffe bzw. Gegenstände (außer Patronen für Waffen und Feuerwerkskörper) sind zusammengesetzte Verpackungen zu verwenden, die der Randnummer 3538 des ADR entsprechen. Außerdem sind die „Allgemeinen Verpackungsvorschriften“ der Randnummer 3500 Absätze (1), (2) und (5) bis (7) zu beachten.

Bauartgeprüfte Verpackungen gemäß ADR werden grundsätzlich als ausreichend schutzwirksam gegen die beim Postversand unvermeidlichen Transportbeanspruchungen angesehen.

Für Feuerwerkskörper und Patronen für Waffen sind bauartgeprüfte Verpackungen der Verpackungsgruppe II, gekennzeichnet mit dem Buchstaben „Y“, zu verwenden.

Innenverpackungen mit flüssigen Stoffen sollen so in die Außenverpackungen gestellt werden, daß beim Verschließen der Außenverpackungen der Verschluß bei der Lagerung, beim Umschlag und beim Transport nach oben in Richtung der Aufschriftseite zeigt. Weiterhin sollten in diesen Fällen sogenannte Packstückorientierungszeichen (zwei Pfeile auf zwei gegenüberliegenden Seiten) entsprechend dem ADR, Rn. 3900 (2) und 3902, Zettel Nr. 11 angebracht werden.

Eine Prüfung, ob die Verpackung den Bestimmungen (außer Bauartprüfung) genügt, kann auf Anfrage von der Verpackungsprüfstelle der Deutschen Post AG durchgeführt werden.

**Anschrift:**

Deutsche Post AG  
Verpackungsprüfstelle  
Hilpertstr. 31  
64295 Darmstadt

Versandstücke mit Patronen für Waffen (UN-Nr. 0012 und 0014) sowie Feuerwerkskörper (UN-Nr. 0337) sind mit der Kennzeichnungsnummer und einer durch Kursivschrift hervorgehobenen Benennung des Gegenstandes nach Randnummer 2101 Tabelle 1, Spalte 2, des ADR sowie mit einem Gefahrzettel gemäß Rn. 3902, Muster 1.4 und dem Buchstaben der Verträglichkeitsgruppe (S) des ADR zu versehen.

Verpackungen der Gegenstände nach vorstehendem Abschnitt 7 müssen wie folgt beschriftet werden: „Gefährliche Güter, Zeile Nr. 6 der Nummer 2 (Tabelle) der Ausnahme Nr. 9 ...kg“.

Bei allen anderen vorgenannten Stoffen bzw. Gegenständen sind (außer den in Abschnitt 8 genannten) alle Versandstücke gemäß der GGVS/dem ADR wie folgt deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen:

- a) mit Kennzeichnungsnummer des Füllgutes, der die Buchstaben „UN“ vorangestellt werden;
- b) bei verschiedenen Gütern mit unterschiedlichen Kennzeichnungsnummern in ein und demselben Versandstück
  - mit den Kennzeichnungsnummern der Füllgüter, denen die Buchstaben „UN“ vorangestellt werden, oder
  - mit den Buchstaben „LQ“ (limited quantities, begrenzte Menge)

Diese Kennzeichnung ist in einem auf die Spitze gestelltem und von einer Linie eingefasstem Quadrat mit den Außenabmessungen von mindestens 100 x 100 mm anzubringen. Wenn es die Größe eines Versandstücks erfordert, darf diese Kennzeichnung geringere Abmessungen haben, sofern sie deutlich sichtbar bleibt.